2. Zweck der Verwaltungsvorschrift

[1]Der Freistaat Bayern stellt der nutzungsberechtigten Stelle das Organisationskonto mit den Bausteinen 1 bis 4 und die dazugehörigen Schnittstellen zur Nutzung entsprechende der Nrn. 3 bis 19 zur Verfügung.
[2]Der Freistaat Bayern fungiert dabei als Betreiberland der Bausteine 1 bis 4.